

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (108 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend einige Änderungen und Ergänzungen des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1958, BGBl. Nr. 294, mit dem einige weitere Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden.

Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 269, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 5. Dezember 1956, BGBl. Nr. 270, des Bundesgesetzes vom 2. Dezember 1957, BGBl. Nr. 258, und des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1958, BGBl. Nr. 294, hat in Durchführung des Art. 26 des Staatsvertrages, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, hinsichtlich der kirchlichen Vermögensrechte die Anordnung getroffen, daß die Regelung der den Kirchen im Grunde des Staatsvertrages zustehenden Ansprüche innerhalb von vier Jahren nach dem Inkrafttreten des erstangeführten Gesetzes zu erfolgen habe. Diese Frist läuft Ende Dezember 1959 ab, ohne daß es bisher gelungen wäre, die Verhandlungen mit den Kirchen abzuschließen. Da im Laufe des Jahres 1960 mit einer Einigung über die diesbezügliche Regelung gerechnet wird, erweist es sich als erforderlich, die Frist innerhalb welcher

das die nähere Ausführung dieser Materie normierende Bundesgesetz zu erlassen ist, um ein weiteres Jahr, somit bis Ende Dezember 1960 zu verlängern.

Diesem Erfordernis wird im Art. 1 Z. 1 Rechnung getragen.

Im Abschnitt II des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1958, BGBl. Nr. 294, werden für die Jahre 1958 und 1959 auch finanzielle Überbrückungsmaßnahmen normiert, um zu verhindern, daß den Kirchen bis zur angekündigten Gesamtlösung noch weitere finanzielle Nachteile erwachsen. Mit Rücksicht darauf, daß die endgültige Regelung über die Zahlungen des Bundes im Gegenstande erst im Jahre 1960 zu erwarten ist, erscheint es ferner erforderlich, weitere Vorschußzahlungen an die betroffenen Kirchen auch für 1960 in der gleichen Höhe wie bisher vorzusehen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 11. Dezember 1959 in Verhandlung gezogen und unverändert angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den **A n t r a g**, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (108 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 11. Dezember 1959

Machunze
Berichterstatter

Aigner
Obmann